

BGer 2P.76/2002 vom 11. Juli 2002

Bundesgericht, 2002-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.76_2002

FR: TF 2P.76/2002 du 11 juillet 2002

IT: TF 2P.76/2002 del 11 luglio 2002

Regeste

Grundrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Hoheitsakt ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid (vgl. §§ 52 und 53 des kantonalen Gesetzes vom 9. Juli 1968 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG), der sich auf kantonales Recht stützt und gegen den im Bund kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher zulässig (Art. 84 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 OG).

E. 1.2

Nach Art. 88 OG steht das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich Rechtsverletzungen zu, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse oder Verfügungen erlitten haben. Es kann dabei die Beeinträchtigung in rechtlich geschützten eigenen Interessen geltend gemacht werden; die Verfolgung tatsächlicher oder bloss allgemeiner öffentlicher Anliegen ist dagegen ausgeschlossen (BGE 121 I 267 E. 2, mit Hinweisen). Das allgemeine Willkürverbot nach Art. 9 BV (bzw. Art. 4 aBV) verschafft dem Betroffenen für sich allein keine geschützte Rechtsstellung; eine solche besteht nur, wenn das Gesetzesrecht, dessen willkürliche Anwendung gerügt wird, seinerseits dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch einräumt oder gerade den Schutz seiner beeinträchtigten Interessen bezweckt (BGE 126 II 377 E. 4 S. 388 ; 126 I 81 E. 4-6 S. 87 ff.). Gemäss § 36 Abs. 1 des aargauischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, vgl. E. 1.1) ist dem Obsiegenden im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Vertretung, Verbeiständung oder Beratung durch Anwälte und weitere Sachverständige zuzusprechen. Die Entschädigung ist den Umständen entsprechend dem Unterliegenden oder dem interessierten Gemeinwesen oder beiden anteilsweise aufzuerlegen. § 36 Abs. 2 VRPG sieht sodann vor: "Diese Bestimmung kommt auch in den übrigen Beschwerdeverfahren zur Anwendung, sofern der Beizug eines Vertreters oder Sachverständigen nicht offensichtlich unbegründet war." Nach dem Wortlaut dieser kantonalen Vorschrift hat der Beschwerdeführer, der im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat obsiegt hat, grundsätzlich Anspruch auf angemessenen Ersatz seiner Anwaltskosten. Der Entscheid des Regierungsrates, ihm für dieses Verfahren keine Parteientschädigung auszurichten, berührt ihn insoweit in seinen rechtlich geschützten eigenen Interessen, weshalb er zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert ist (Art. 88 OG). Zu bemerken bleibt, dass der grundsätzliche Anspruch auf Parteientschädigung nur für die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbeschwerdeverfahren entstandenen Anwaltskosten besteht, nicht auch für die Aufwendungen des

Aufsichtsbeschwerdeverfahrens (vgl. § 59a Abs. 2 VRPG). Davon geht richtigerweise auch der Beschwerdeführer aus, indem er explizit nur Ziff. I/3 des regierungsrätlichen Beschlusses anfecht.

E. 1.3

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur (BGE 126 II 377 E. 8c S. 395 ; 125 I 104 E. 1b S. 107, je mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung von Ziff. I/3 des angefochtenen Entscheides, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Unmittelbar aus der Verfassung (Art. 29 BV , bisher Art. 4aBV) ergibt sich für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Parteientschädigung bzw. auf Ersatz der Anwaltskosten (BGE 104 Ia 9 E. 1 S. 10; 117 V 401 E. 1b S. 403; Urteil 1P.145/2000 vom 17. Mai 2000, E. 2b/bb). Vorliegend geht es demzufolge einzig um die Frage, ob die massgebende kantonale Vorschrift von § 36 Abs. 2 VRPG (vgl. E. 1.2) in vertretbarer Weise oder aber willkürlich ausgelegt und angewendet wurde.

E. 3.1

Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 127 I 60 E. 5a S. 70 ; 126 I 168 E. 3a S. 170, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Regierungsrat hat erwogen, der Beizug von Rechtsanwalt Y. _____ sei vorliegend im Sinne von § 36 Abs. 2 VRPG offensichtlich unbegründet gewesen. Als Rechtsanwalt hätte der Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Entscheid ohne Beizug eines Berufskollegen an den Regierungsrat weiterziehen können (vgl. S. 14 des angefochtenen Entscheides). In seiner Vernehmlassung macht der Regierungsrat geltend, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht nur seit rund zwei Jahren als selbständiger Rechtsanwalt, sondern seit 1998 auch als Notariatspraktikant tätig gewesen. Obwohl er über diesbezügliche Qualifikationen verfüge, habe sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Es sei indessen nicht ersichtlich, inwiefern die in den Prüfungsaufgaben aufgeworfenen Fragen den Beizug eines Fachjuristen mit langjähriger Praxis erfordert hätten. Rechtsanwalt und Notar Y. _____, in dessen Kanzlei der Beschwerdeführer als Notariatspraktikant tätig gewesen sei (und heute als Anwalt und Notar arbeite), habe zudem wohl auch gewisse, über das übliche Mass hinausgehende subjektive Interessen an der Beschwerdeangelegenheit gehabt.

E. 3.3

Richtig ist, dass vorliegend der Beizug eines Rechtsanwaltes für den Beschwerdeführer, der selber als Anwalt arbeitet und über Kenntnisse im Notariatsrecht verfügt, an sich nicht notwendig war. Objektiv gesehen hätte er das nötige Wissen durchaus gehabt, um selber in sachgerechter Weise eine Beschwerde an den Regierungsrat zu verfassen. Doch kann nicht gesagt werden, die gewählte Rechtsvertretung durch einen anderen Anwalt sei

"offensichtlich unbegründet" gewesen (vgl. den Wortlaut von § 36 Abs. 2 VRPG). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt, dass es selbst einem berufsmässigen Juristen selten gelingt, in eigener Sache ein geschickter Anwalt bzw. Verteidiger zu sein (Urteil 1P.312/1998 vom 23. September 1998, E. 3c). Geht es um die eigene Sache, ist erfahrungsgemäss auch ein Rechtskundiger nicht ohne weiteres zu unbefangener Beurteilung der Rechts- und Sachlage fähig, weshalb insbesondere bei heiklen, von subjektiven Elementen geprägten Streitfällen regelmässig auch Anwälte nicht selber in eigener Sache handeln, sondern sich durch einen Berufskollegen vertreten lassen. Im vorliegenden Fall kam dazu, dass der Streit über die Erteilung oder Verweigerung des Notariatspatents einerseits für die berufliche Karriere des Beschwerdeführers von grosser Wichtigkeit war und andererseits der als Vertreter beigezogene Anwaltskollege als praktizierender Notar über eine grössere Erfahrung im Notariatsrecht verfügte als der Beschwerdeführer selber. Die Auffassung des Regierungsrates, der Beizug des Vertreters sei offensichtlich unbegründet gewesen, sprengt unter den geschilderten Umständen den Rahmen des sachlich Vertretbaren und verstösst gegen das Willkürverbot. Dass der Beschwerdeführer einen Anwalt aus der Kanzlei beigezogen hatte, in der er als Notariatspraktikant tätig gewesen war, ändert nichts. Ziff. I/3 des angefochtenen Entscheides (betreffend die Verweigerung einer Parteientschädigung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren) ist daher aufzuheben, ohne dass auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers (vgl. S. 7 ff. der Beschwerdeschrift) noch näher einzugehen wäre.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Kanton Aargau aufzuerlegen, um dessen Vermögensinteressen es vorliegend geht (Art. 156 Abs. 1 und 2, Art. 153 und 153a OG). Der Kanton Aargau hat zudem den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.